



**Unser Fachmann Djordje Rajic**  
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Witwenrente nach der Reform «Altersvorsorge 2020»

Seit einem Schlaganfall bin ich invalid und auf Pflege angewiesen. Ich beziehe eine Rente der IV und der Pensionskasse. Glücklicherweise habe ich mich auch noch privat gegen Invalidität versichern lassen, sodass meine Frau ihre Arbeit aufgeben konnte, um meine Betreuung zu übernehmen. Nun habe ich gelesen, dass die Altersreform 2020 des Bundesrats vorsieht, dass kinderlose Witwen keine Witwenrente bekommen sollen. Ich mache mir Sorgen, welche Hinterbliebenenleistungen meine Frau im Falle meines Ablebens hätte, da wir keine Kinder haben.

### Witwenrente nach heutiger AHV-Gesetzgebung

Nach heutigem Recht haben verwitwete Frauen in der AHV Anspruch auf Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder (keine Altersbeschränkung) haben. Kinderlose Witwen haben heute auch Anspruch auf Witwenrente, wenn sie beim Tod des Ehemanns das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre lang verheiratet gewesen sind. Unter denselben bzw. ähnlichen Bedingungen besteht Anspruch auf Witwenrente aus dem BVG- (berufliche Vorsorge) bzw. UVG-Obligatorium (obligatorische Unfallversicherung). In der AHV haben geschiedene Frauen ab dem 45. Altersjahr Anspruch auf eine Witwenrente, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Verheiratete und geschiedene Männer erhalten eine Witwenrente, solange sie aus dieser Ehe Kinder unter 18 Jahren haben.

Sollte Ihre Frau im Falle Ihres Ablebens älter als 45 Jahre sein und Ihre Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben, hätte sie Anspruch auf eine Witwenrente der AHV und aus Ihrer Pensionskasse.

### Reform Altersvorsorge 2020

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Die Reform zielt auf eine nachhaltige Finanzierung unserer Vorsorgesysteme und soll spätestens 2020 in Kraft gesetzt werden. Wie Sie richtig bemerkt haben, sieht die Reform auch gewisse Anpassungen bei Hinterlassenenrenten vor.

Witwenrenten der AHV sollen nur noch Frauen ausgerichtet werden, die Kinder haben. Neu haben Witwen und Witwer nur dann Anspruch auf Hinterlassenenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung waisenrentenberechtigende Kinder haben oder ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Witwen mit mündigen Kindern haben somit künftig keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, ausser bei Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Zudem soll die Witwenrente von 80 auf 60 Prozent der Altersrente reduziert, zugleich aber Waisenrenten von 40 auf 50 Prozent der Altersrente erhöht werden.

Laufende Witwen- und Waisenrenten sind von der Neuerung nicht betroffen. Und für Frauen über 50 Jahren ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Erfüllen

sie bei der Verwitwung die neuen Voraussetzungen nicht, hätten aber nach bisherigem Recht Anspruch als kinderlose Frau gehabt, so erhalten sie eine Witwenrente.

Die Anpassungen des Witwenrentenanspruchs für kinderlose Frauen wird damit begründet, dass Witwenrenten für kinderlose Frauen eine Folge des überholten «Ernährermodells» sind, bei dem der Mann für den finanziellen Unterhalt der Familie sorgt, die Frau hingegen die Erwerbsarbeit aufgibt und für den Haushalt sorgt. Ein Grossteil der verheirateten Frauen und Mütter tragen heute aber mit eigenem Einkommen gemeinsam mit ihrem Ehepartner zum Familienunterhalt bei, weshalb kinderlosen Frauen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann.

Die Reform sieht jedenfalls nicht vor, dass Personen – wie in Ihrem Fall – auch dann witwenrentenberechtigt sind, wenn sie die Arbeit aufgeben, um ihren Ehegatten bis zu dessen Tod zu pflegen und zu betreuen. Verheiratete Paare ohne Kinder müssen deshalb künftig selber Möglichkeiten für die Vorsorge im Todesfall ins Auge fassen. Wichtig zu wissen ist, dass in den anderen Sozialversicherungen (BVG, UVG) bezüglich Witwenansprüchen keine Änderungen erfolgen.

Die Altersvorsorge 2020 wird derzeit im Parlament verhandelt. Es kann sich am Vorschlag des Bundesrats also noch einiges ändern – auch die Anpassungen der Witwenrente sind umstritten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Re-

gel schriftlich: Zeitslupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.